

STEUERN IM GRIFF

DER LOHNAUSWEIS

GESCHÄFTSWAGEN (1. TEIL)



Der Lohnausweis ist die wichtigste Grundlage für die Besteuerung der Arbeitnehmenden. Diese, aber auch die Steuerbehörden vertrauen darauf, dass der Lohnausweis korrekt erstellt wird. In unserem ersten Beitrag zum Lohnausweis stellen wir die verschiedenen Varianten für Geschäftswagen vor.

Der Geschäftswagen ist die wichtigste Lohnnebenleistung in der Schweiz. Die verschiedenen Varianten der Regelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden geben immer wieder Anlass zu Fragen.

Einleitung

Durch die Überlassung eines Geschäftswagens für Privatfahrten entsteht ein geldwerter Vorteil zu Gunsten des Mitarbeitenden. Die Schweizer Steuerkonferenz hat mittels der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» für alle Steuerverwaltungen in der Schweiz definiert, wie dieser geldwerte Vorteil im Lohnausweis abzubilden ist. Der Privatanteil ist nicht nur als Naturaleinkommen zu versteuern, sondern unterliegt auch der AHV und den mit dieser verbundenen Sozialversicherungen. In der Regel ist derselbe Betrag vom Arbeitgeber mit der MWST abzurechnen.

Der klassische «gemischt verwendete» Geschäftswagen

Im Normalfall ist der Geschäftswagen einem Mitarbeitenden persönlich zugeteilt. Das Fahrzeug wird für geschäftliche Fahrten, aber auch für den Arbeitsweg verwendet. Daneben steht er dem Mitarbeitenden für Fahrten in der Freizeit, während den Wochenenden und Ferien zur Verfügung.

Der geldwerte Vorteil ist mittels Privatanteil auf dem Lohnausweis zu erfassen. Zusätzlich muss im Lohnausweis das Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) angekreuzt werden. Mit dieser Markierung wird offengelegt, dass die Kosten des Arbeitswegs vom Arbeitgeber getragen werden und dass dem Arbeitnehmenden somit kein Abzug für die Kosten des Arbeitswegs im Rahmen seiner privaten Steuererklärung zusteht. Der eigentliche Privatanteil beinhaltet somit lediglich die private Nutzung ab Wohnort. Es gibt im Grundsatz zwei Möglichkeiten, den geldwerten Vorteil auf dem Lohnausweis zu erfassen:

Pauschale Deklaration

Der Naturallohn wird mit **0,8 % des Kaufpreises des Fahrzeugs ohne MWST** pro Monat bemessen (bzw. 9,6 % pro Jahr). Dieser geldwerte Vorteil wird im Lohnausweis unter **Ziffer 2.2** deklariert. Der Mindestansatz liegt bei CHF 150 pro Monat (bzw. CHF 1'800 pro Jahr). Der Arbeitgeber trägt alle Kosten des Fahrzeugs, der Arbeitnehmende hat lediglich die «Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien» zu bezahlen (Wegleitung Rz 21). Die pauschale Berechnung gelangt, unabhängig von der Anzahl der effektiv gefahrenen Privatkilometer, zur Anwendung.

Auch bei **Occasionsfahrzeugen** kommt der Kaufpreis exkl. MWST und nicht etwa der Katalogpreis als Bemessungsbasis zum Tragen. Untergrenze sind aber immer die erwähnten CHF 150 pro Monat. Aus Sicht des Privatanteils sind Occasionsfahrzeuge interessant, da der entsprechende Privatanteil regelmässig tiefer ausfällt als bei einem Neuwagen.

Bei **Leasingfahrzeugen** gilt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeugs (exkl. MWST). Bei einem anfänglich geleasten Fahrzeug, das anschliessend von der Firma gekauft (und vom Arbeitnehmer weiter benutzt) wird, bleibt der im Leasingvertrag ursprünglich festgehaltene Barkaufpreis massgebend. Auf den (tieferen) Übernahmepreis beim Kauf des Geschäftswagens durch den Arbeitgeber darf nicht abgestellt werden.

Ist der Geschäftswagen vom Arbeitgeber geleast worden und hat der Arbeitnehmende den Geschäftswagen nach Ablauf der Leasingdauer zum Restkaufwert übernommen, ist eine allfällige Differenz zwischen dem Kaufpreis (in der Regel Restwertpreis) und dem Verkehrswert (Wert gemäss Eurotax) des Fahrzeuges im Übernahmezeitpunkt im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 als Naturalleistung zu deklarieren.

Beispiel Willy Schneider

Willy Schneider ist als Geschäftsführer angestellt bei der Muster AG in Aarau. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Da er häufig beruflich unterwegs ist, hat das Unternehmen einen Mercedes Kombi zum Preis von CHF 82'000 gekauft. Zusätzlich hat die Ehefrau von Herrn Schneider noch einen privat finanzierten VW Golf.

Da die Muster AG erstmalig ein Geschäftsfahrzeug angeschafft hat, wurde versehentlich auf dem Lohnausweis das Feld «F» nicht angekreuzt. Da Willy Schneider der Auffassung ist, dass er mit einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 185'000 schon genug Steuern bezahlen würde hat er in seiner Steuererklärung die Wegkosten von CHF 4'000 pro Jahr geltend gemacht. Herr Schneider vermutet, dass die Steuerverwaltung, wenn sie das feststellen würde, eine Aufrechnung beim Einkommen im laufenden Jahr vornehmen würde.

Die Steuererklärung 2013 ist im Sommer 2014 effektiv noch nicht definitiv veranlagt. Der Steuerkommissär stellt im Veranlagungsverfahren fest, dass die Wegkosten zu Unrecht geltend gemacht wurden. Er rechnet die CHF 4'000 auf. Ausserdem macht der Steuerkommissär eine Anzeige bei der Abteilung Strafsteuern der Steuerverwaltung, da er davon ausgeht, dass Herr Schneider die Wegkosten eventualvorsätzlich geltend gemacht hat. Die Steuerverwaltung büsst Herrn Schneider mit einer Busse in der Höhe von $\frac{2}{3}$ der Busse, welche bei einer vollendeten Steuerhinterziehung festgesetzt worden wäre (d.h. rund 20 % - 200 % der vermeintlich eingesparten Steuer).

Effektive Deklaration

Neben der pauschalen Ermittlung des Privatanteils besteht die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Voraussetzung dafür ist, dass ein **Bordbuch** geführt wird. Der im Lohnausweis zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird so errechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird. Oft werden für diese Berechnung die Vollkosten pro Km gemäss TCS-Berechnung zugezogen oder die in der Wegleitung erwähnten 70 Rappen pro Kilometer. Zusätzlich muss im Lohnausweis das Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) angekreuzt werden.

Das Bordbuch muss täglich nachgeführt werden und den Fahrer, das Datum, die zurückgelegte Strecke, den Anfangs- und Endstand des Kilometerzählers nachweisen. Die Führung eines Bordbuchs wird von Vielen als aufwendig betrachtet und ist deshalb nicht beliebt. Im neuen Muster-Spesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz ist zudem die Führung eines Bordbuches nicht mehr vorgesehen. Dies vermutlich, da die Angaben im Bordbuch für die Steuerbehörde praktisch nicht überprüfbar sind.

Verwendung des Geschäftswagens nur für den Arbeitsweg oder eingeschränkte Verwendung des Fahrzeugs

In Fällen, in denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, z. B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen sowie in Fällen, in denen der Geschäftswagen nur für den Arbeitsweg, nicht aber für andere Privatfahrten verwendet werden darf, ist keine Aufrechnung für den Privatanteil des Geschäftswagens vorzunehmen. In solchen Fällen ist im Lohnausweis lediglich das Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen. Eine Aufrechnung entfällt auch dann, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) nachweislich mit dem entsprechenden Kilometeransatz von 70 Rappen vergütet.

Gewisse Arbeitgeber untersagen den Arbeitnehmenden den Gebrauch des Geschäftswagens für die private Verwendung, ausser für den Arbeitsweg. Der Grund liegt darin, dass diese Mitarbeitenden - z.B. bei Pikettdienst - rasch beim Kunden sein müssen und deshalb das Geschäftsfahrzeug nach Hause nehmen dürfen und sollen. Das Verbot der privaten Nutzung ist im Arbeitsvertrag oder einer separaten Vereinbarung zu regeln. Insbesondere bei denjenigen Fällen, wo das Fahrzeug nicht fest dem Arbeitnehmer zugeteilt ist, muss kein Privatanteil versteuert werden.

Das Poolfahrzeug

Ein Poolfahrzeug steht grundsätzlich immer im Geschäft (am Abend, an den Wochenenden in den Ferien). Es darf nur für geschäftliche Fahrten verwendet werden. Für ein Poolfahrzeug, auch wenn es persönlich zugeteilt ist, ist kein Privatanteil abzurechnen und konsequenterweise muss auch kein Vermerk unter Buchstaben «F» erfolgen.

Übersicht über die unterschiedlichen Geschäftswagentypen

Nutzung	Fahrzeug	Lohnausweis
Geschäftliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> Poolfahrzeug Persönlich zugeteiltes Poolfahrzeug 	Kein Eintrag
Zusätzlich: Arbeitsweg	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeug mit fester Einrichtung Vertragliche Beschränkung 	Eintrag unter Bst. «F» Keine Aufrechnung des Privatanteils
Zusätzlich: «Privatnutzung»	Klassischer, gemischt genutzter Geschäftswagen	Eintrag unter Bst. «F» und unter Ziff. 2.2: 0,8 % pro Monat des Kaufpreises exkl. MwSt
<ul style="list-style-type: none"> Feierabend Wochenende Ferien 		

Weitere mögliche Varianten

Die Abbildung des Geschäftswagens im Lohnausweis ist einfach, wenn es sich um eine der drei vorstehend beschriebenen Lösungen handelt. Es gibt jedoch immer wieder abweichende Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern. Diese stellen wir nachfolgend dar:

Aufzählung des Arbeitnehmenden bei Fahrzeugbeschaffung

Oft haben Mitarbeitende ein gewisses Budget für die Beschaffung eines Geschäftswagens, z.B. CHF 50'000. Lieber hätten Sie jedoch ein Fahrzeug, welches z.B. CHF 62'000 kostet. In manchen Fällen bezahlt der Arbeitnehmende bei der Beschaffung den Mehrpreis von CHF 12'000, damit das Auto beschafft werden kann. Nun stellt sich die Frage, wie der Privatanteil zu berechnen ist: Auf der Basis von CHF 50'000 oder doch CHF 62'000?

Die Steuerverwaltungen wenden hier, nach unserer Erfahrung, keine einheitliche Praxis an. Klar ist aus Sicht des Arbeitnehmenden die Anwendung der tieferen Basis wesentlich beliebter. Steuerverwaltungen, welche jedoch den Privatanteil auf Basis der Gesamtkosten für das Fahrzeug vornehmen, argumentieren damit, dass die Unterhaltskosten für das ganze Auto anfallen und dass diese bei einem teureren Fahrzeug auch entsprechend teurer sind. Hier lohnt sich die vorgängige Abklärung mit der Steuerverwaltung, damit die Lohnabrechnungen und der Lohnausweis korrekt dargestellt werden.

Zahlung des Arbeitnehmenden für die private Nutzung des Geschäftswagens

Der Beitrag des Mitarbeitenden kann tiefer, gleich hoch oder höher als der pauschale geldwerte Vorteil des Geschäftswagens sein. Am besten lässt sich die Methodik anhand eines Beispiels aufzeigen. Gehen wir davon aus, dass für ein Fahrzeug ein geldwerter Vorteil von beispielsweise CHF 450 pro Monat abzurechnen ist. Der Arbeitnehmer bezahlt einen Anteil an diese Kosten, bzw. es wird ein entsprechender Lohnabzug vorgenommen:

1. Zahlung von CHF 200 pro Monat

Der Privatanteil vermindert sich um den bezahlten Betrag. Somit sind nur CHF 250 pro Monat (CHF 450 minus CHF 200) unter Ziffer 2.2 im Lohnausweis als Privatanteil zu deklarieren. Dazu muss Buchstabe «F» angekreuzt werden.

2. Zahlung von CHF 450 pro Monat

Da die Zahlung, bzw. der Lohnabzug genau dem Betrag des Privatanteils entspricht, ist kein Privatanteil zu deklarieren. Selbstverständlich muss Buchstabe «F» dennoch angekreuzt werden. Unter Ziffer 15 ist zu bemerken: «Privatanteil wird vom Arbeitnehmer bezahlt».

3. Zahlung von CHF 600 pro Monat

Da die Zahlung, bzw. der Lohnabzug den Betrag des Privatanteils übersteigt, ist kein Privatanteil zu deklarieren. Selbstverständlich muss Buchstabe «F» dennoch angekreuzt werden. Unter Ziffer 15 ist zu bemerken: «Privatanteil wird vom Arbeitnehmer bezahlt». Der «zuviel» bezahlte Anteil darf nicht als zusätzliche Berufskosten geltend gemacht werden.

Alternative Kostenteilung zwischen den Sozialpartnern

Übernimmt der Arbeitnehmer beträchtliche Kosten (z. B. sämtliche Kosten für Unterhalt, Versicherungen, Benzin und Reparaturen), ist im entsprechenden Feld 2.2 des Lohnausweises keine Aufrechnung vorzunehmen. In den Bemerkungen unter Ziffer 15 des Lohnausweises ist folgender Text anzubringen: «Privatanteil Geschäftswagen im Veranlagungsverfahren abzuklären». Nicht ausreichend ist bspw. lediglich die Übernahme des Benzins für Privat- und Geschäftsfahrten.

Eine derartige Kostenteilung ist jedoch nicht empfehlenswert, da die Steuerverwaltung möglicherweise bei jeder Veranlagung eines Arbeitnehmenden die Details bei der Unternehmung erheben wird, was entsprechend aufwendig ist.

Verwendung des Privatwagens für Geschäftsfahrten

Bei gelegentlichen Fahrten für geschäftliche Zwecke, vereinzelt aber auch bei Vielfahrern wird ein privates Fahrzeug verwendet. Die mit dem Fahrzeug zusammenhängenden Kosten werden vollumfänglich privat getragen. Selbstverständlich steht dem Mitarbeitenden eine angemessene Spesenentschädigung zu.

Eine Kilometerpauschale muss dann nicht betragsmässig auf dem Lohnausweis aufgeführt werden, wenn sie nicht mehr als 70 Rappen beträgt (Rz 52 der Wegleitung). Die Steuerverwaltung hat auf eine Abstufung der maximal zulässigen Entschädigung für Autokilometer zugunsten einer einfach und leicht zu administrierenden Lösung verzichtet.

Bei dieser Lösung fallen keine Sozialleistungen an. Für Vielfahrer oder für Inhaber von kleinen, günstigen und älteren Fahrzeugen birgt diese Regelung ein interessantes Optimierungspotential. Auch für den Arbeitgeber hat das Konzept «Privatwagen» grosse Vorteile. So sind alle Kosten und Umtriebe im Zusammenhang mit den Fahrzeugen nicht mehr seine Sache. Bei Pannen, Schäden, Verkehrsunfällen, aber auch bei Bussen ist immer klar, wer dafür einzustehen hat: Der Mitarbeitende. Die Auslagerung des Fahrzeugs an den Arbeitnehmenden vereinfacht die Geschäftsbuchhaltung und entlastet die Administration. Nachteilig ist einzig, dass der Mitarbeitende über die geschäftlich gefahrenen Kilometer detailliert Rechenschaft ablegen muss.

Pauschale Autospesen

Falls die Führung eines Bordbuchs lästig erscheint, können die Autospesen auch pauschal abgerechnet werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Die Pauschale ist unter Ziffer 13.2.2 im Lohnausweis zu deklarieren. Rechtssicherheit bezüglich der steuerlichen Akzeptanz der Pauschalspesen kann durch ein von der Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement erreicht werden. Die Steuerverwaltung akzeptiert regelmässig eine Autopauschale für Mitarbeitende, die nachweislich und regelmässig über 12'000 km pro Jahr geschäftlich (ohne Arbeitsweg) unterwegs sind.

Weitere Punkte zum Geschäftswagen

Deutsche Umsatzsteuer und verschärfte Zollvorschriften bei Firmenwagen von Schweizer Unternehmen

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Schreiben vom 12. September 2013 festgelegt, dass schweizerische Unternehmen, die ihren in Deutschland ansässigen Mitarbeitenden Firmenwagen für die private Nutzung zur Verfügung stellen, ab dem 30. Juni 2013 deutsche Umsatzsteuer auf dem entsprechenden geldwerten Vorteil aus der Überlassung dieser Firmenwagen abzuführen haben.

Die Besteuerung im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmenden führt zu weitreichenden Konsequenzen für die deutschen Grenzgänger und ihre schweizerischen Arbeitgeber, da sich aus dieser Situation eine Doppelbesteuerung ergibt (die schweizerische Mehrwertsteuer auf dem Privatanteil von 9,6 % des Kaufpreises pro Jahr bleibt auf jeden Fall geschuldet).

Zu erwähnen in diesem Zusammenhang sind auch die neu verschärften Zollvorschriften, wonach Firmenfahrzeuge grundsätzlich nur noch für berufliche Fahrten im Rahmen der Unternehmenstätigkeit verwendet werden dürfen. Die Verwendung für private Zwecke darf nur untergeordnete Bedeutung haben und die Befugnis, das Firmenfahrzeug zu verwenden, muss eindeutig im schriftlichen Arbeitsvertrag oder in einer schriftlichen Ergänzung zum Arbeitsvertrag festgehalten sein. Bei Nichtbeachtung droht die Beschlagnahme des Firmenfahrzeuges am Zoll und somit die Bezahlung der Zollabgabe und einer möglichen Geldbusse.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Bei Selbständigerwerbenden wird der Privatanteil für ein gemischt genutztes Fahrzeug grundsätzlich nach denselben Regeln wie bei Unselbständigerwerbenden erhoben. Der Privatanteil wird, da es keinen Lohnausweis gibt, in der Geschäftsbuchhaltung verbucht.

Die Einbuchung eines Geschäftswagens in der Buchhaltung ist nur dann zulässig, wenn dieser mehr als 50 % für geschäftliche Zwecke verwendet wird (Präponderanzmethode), was in der Praxis des öftern nicht einfach nachweisbar sein dürfte.

Kaum zulässig ist die Aktivierung von zwei gleichartigen Fahrzeugen für eine Person, da nur ein Personenwagen in der Regel als geschäftsmässig begründet gelten kann. Auch ist ein Geschäftswagen für den Ehegatten in der Regel nur dann zulässig, wenn er oder sie mit einem angemessenen Arbeitspensum beschäftigt wird.

Der Besitz eines Zweitwagens bedeutet nicht automatisch den Verzicht auf die Ausscheidung eines Privatanteils für das Geschäftsauto. Bereits die Verfügbarkeit eines Fahrzeugs, stellt aus Sicht des Fiskus eine private Leistung dar, da die «Annehmlichkeit des uneingeschränkten Verfügungsrecht über ein Fahrzeug einen Basiswert darstellt».

Steuroptimierung mit dem Fahrzeug

Es gibt u.a. folgende Möglichkeiten:

Vielfahrer (z.B. Aussendienstmitarbeitende)

Interessant kann die private Haltung des Fahrzeugs und Abrechnung der geschäftlich gefahrenen Kilometer mit 70 Rappen sein. Es fallen keine Sozialleistungen auf den Fahrzeugspesen an. Auch aus Sicht des Arbeitgebers ist dies eine einfach zu handhabende Abrechnungsmöglichkeit. Allerdings ist der Abzug des Arbeitswegs nicht möglich, sofern die Spesen ab Wohnort vergütet werden. Buchstabe «F» muss vom Arbeitgeber angekreuzt werden, da keine Kosten für den Arbeitsweg privat getragen werden müssen, bzw. anfallen (siehe Rz 9 Wegleitung zum Lohnausweis).

Wenig Geschäftskilometer, langer Arbeitsweg (z.B. Innendienst)

Die Nutzung eines gemischt genutzten Geschäftswagens und die Deklaration des pauschalen Privatanteils mit dem Lohnausweis können interessant sein. Der Arbeitsweg wird mit Vermerk unter Buchstabe «F» abgehandelt.

Diese Regelung ist umso attraktiver, da das Volk bekanntlich den «Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur» (Fabi) am 9. Februar 2014 angenommen hat. Darin ist auch eine Steuervorlage enthalten, nämlich die Begrenzung des Pendlerabzuges auf CHF 3'000. Das Inkrafttreten der Vorlage ist noch nicht bestimmt, auf den 1. Januar 2016 könnte sie jedoch realistisch sein. Welche Kantone diese Regelung neben dem Bund anwenden werden, ist zurzeit noch nicht bekannt.

Viele Privatkilometer, langer Arbeitsweg

Auch hier ist die Nutzung eines gemischt genutzten Geschäftswagens attraktiv. Die privat gefahrenen Kilometer sind mit der Aufrechnung Privatanteil abgegolten. Im Hinblick auf die Einführung des Pendlerabzuges ist zudem nach heutigem Kenntnisstand das Geschäftsfahrzeug eine mögliche Alternative, die Begrenzung des Abzuges von CHF 3'000 zu vermeiden.

Schlussfolgerungen

Die korrekte Deklaration des Geschäftswagens sieht auf den ersten Blick sehr einfach aus. Einfach ist diese jedoch nur dann, wenn gemäss Wegleitung zum Lohnausweis vorgegangen wird. Der pauschal ermittelte Privatanteil bietet kaum Schwierigkeiten. Das Fahrzeug ist vorzugsweise entweder eindeutig ein Privatfahrzeug (Abrechnung der geschäftlichen Verwendung mittels Spesen) oder ein Geschäftsfahrzeug (Kostentragung durch den Arbeitgeber). Die Kostenvermischung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist in der Praxis kaum mit vernünftigem Aufwand zu bewältigen.

Bei speziellen Verhältnissen oder bei Ausrichtung von pauschalen Vergütungen für die Nutzung des Privatwagens für geschäftliche Fahrten, empfiehlt sich ein Spesenreglement von der zuständigen Steuerverwaltung genehmigen zu lassen. Nur so kann verhindert werden, dass die Steuerbehörden bei den Steuereinschätzungen Aufrechnungen zum steuerbaren Einkommen vornehmen können.

Hinweis auf Lohnausweis-App von BDO

Für alle wichtigen Fragen im Alltag zum Thema «LOHNAUSWEIS» hat BDO eine App entwickelt! Mittels Volltext- und Stichwortsuche sowie direktem Antippen auf dem Lohnausweisformular finden Sie darin Antworten und Beispiele. Die iPad- und Android-App steht Ihnen gratis als Download im iTunes-Store und im Google-Play-Store zur Verfügung.



Autor Hanpeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch

Co-Autor Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO AG Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **32 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. **0800 825 000**

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger

Tel: 044 444 35 09

E-Mail: heidi.fundinger@bdo.ch